

Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Schülerbeförderung vom 18.04.2002 in der Fassung der der 3. Änderungssatzung vom 01.08.2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz	2
§ 2	Schulweg	2
§ 3	Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten	2
§ 4	Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft.....	2
§ 5	Eigenanteil	2
§ 6	Erlass des Eigenanteils.....	3
§ 7	Antragsverfahren.....	3
§ 8	Richtlinien zur Schülerbeförderung	4
§ 9	Übergangsregelung.....	4
§ 10	Inkrafttreten	4

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

1. der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet des Landkreises gelegenen Schulen,
2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz haben.

§ 2 Schulweg

Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.

§ 3 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 4 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

(1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.

(2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Eigenanteil

(1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil von 23,00 € festgesetzt.

(2) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.

(3) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Kreisverwaltung festgelegt.

(4) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des folgenden Kalenderjahres in zehn gleichen Ra-

ten, jeweils zum 15. eines Monats, zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden.

(5) Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

§ 6 Erlass des Eigenanteils

(1) Der Eigenanteil für den Personenkreis aus § 5 Absatz 1 wird erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten.

(2) Bei getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.

(3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 7 Antragsverfahren

(1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.

(2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein Pflegeelternteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden.

(3) Es sind die vom Landkreis bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Kreisverwaltung erhältlich sind.

(4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

(6) Für Schülerinnen bzw. Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.

(7) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Kreisverwaltung.

(8) Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuches, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der im Antrag auf Schülerbeförde-

rung gemachten Angaben (insbes. Wohnsitzwechsel der Schülerin / des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in allen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Kreisverwaltung zu ersetzen.

(9) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Kreisverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.

(10) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

§ 8 Richtlinien zur Schülerbeförderung

Der Landkreis kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

§ 9 Übergangsregelung

Bis zum 31.07.2013 richtet sich die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und Realschulen nach den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Erhebung des Eigenanteils ab dem 01.08.2012 entfällt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2012/2013.

Historie		
Vorschrift	Bekanntmachung/Fundstelle	Bekanntmachung
Satzung vom 18.04.2002	Amtsblatt 13/2002, Seite 064	10.05.2002
1. Änderungssatzung vom 30.03.2005	Amtsblatt 10/2005, Seite 047	04.04.2005
2. Änderungssatzung vom 01.08.2009	Amtsblatt 12/2010, Seite 068	30.04.2010
3. Änderungssatzung vom 01.08.2013	Amtsblatt 24/2013, Seite 146	02.08.2013